



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
**Mittelschul- und Berufsbildungsamt**  
Ausstellungsstrasse 80, 8090 Zürich  
1/9

## **Leistungsvereinbarung**

zwischen dem

### **Kanton Zürich**

vertreten durch die Bildungsdirektion, Mittelschul- und Berufsbildungsamt

und der

### **Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO)**

über die **Berufsvorbereitungsjahre**



## 1. Gegenstand

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA), (Leistungsbezügerin) schliesst mit der Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) (Leistungserbringerin) gestützt auf § 35 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG), § 6 Abs. 2 lit. c der Verordnung zum EG BBG (VEG BBG) und § 2 der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (VFin BBG) eine Leistungsvereinbarung ab, die folgendes regelt:

- Art und Umfang der Leistung der Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO),
- finanzielle Leistungen der Lernenden bzw. deren gesetzliche Vertretungen,
- Art und Umfang der Leistungen des Kantons,
- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, sowie
- die Aufsicht durch den Kanton.

## 2. Vertragsbestandteile

Die zu den Rechtsgrundlagen des Bundes und des Kantons Zürich sowie die für den Kanton massgebenden interkantonalen Vereinbarungen zusätzlich geltenden, anwendbaren Weisungen, Richtlinien, etc. ergeben sich aus Anhang 1 und bilden integrale Bestandteile dieser Leistungsvereinbarung.

## 3. Bildungsangebot

Die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) kann folgende Angebote des Berufsvorbereitungsjahrs führen:

- Schulisches,
- Praktisches,
- Betriebliches,
- Integrationsorientiertes, sowie
- zusätzliche individuelle Begleitung (ziB) [gemäss Konzept: Zusätzliche individuelle Begleitung für Schulen mit staatsbeitragsberechtigten Berufsvorbereitungsjahre im Kanton Zürich (Anhang 1)].

Das konkrete Bildungsangebot ergibt sich aus der jeweiligen Jahresvereinbarung.

## 4. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) verfügt über ein im Bildungswesen systematisches Qualitätssicherungssystem und stellt die Qualitätsentwicklung sicher.



Die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) ist bestrebt, für Lernende, die das ganze Berufsvorbereitungsjahr besucht haben, die vorgegebene Quote für die Anschlusslösungen gemäss Anhang 4 zu erreichen.

Erfüllt die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) diese Vorgabe nicht, werden zwischen ihr und dem MBA im Rahmen der Jahresvereinbarung Massnahmen zur Zielerreichung vereinbart.

## **5. Lehrpersonal**

Lehrpersonen erfüllen die Voraussetzungen gemäss §§ 1 bis 5 der Verordnung des Bildungsrates über die Anforderungen an Lehrpersonen in Berufsvorbereitungsjahren.

Die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) bestätigt dem MBA schriftlich per Schuljahresbeginn, dass die unterrichtenden Lehrpersonen diese Voraussetzungen erfüllen.

## **6. Organe der Schule**

Die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) verfügt über eine Schulleitung, ein Aufsichtsorgan und eine unabhängige Revisionsstelle gemäss Ziff. 12.

## **7. Jahresvereinbarung**

Die Leistungsvereinbarung wird durch die Jahresvereinbarung konkretisiert. In der Jahresvereinbarung werden die Staatsbeiträge sowie die Konkretisierungen von allfälligen Massnahmen und Vorgaben festgelegt.

Die Jahresvereinbarung wird jeweils nach dem Budgetbeschluss des Kantonsrates abgeschlossen. In Bezug auf die Staatsbeiträge gehen bei Widersprüchen zwischen dieser Leistungsvereinbarung und der Jahresvereinbarung die Bestimmungen der Jahresvereinbarung vor.

## **8. Finanzielle Leistungen der Lernenden**

Von den Lernenden oder den Eltern beziehungsweise den gesetzlichen Vertretungen ist ein Beitrag gemäss § 44 EG BBG und § 18a VFin BBG zu erheben. Erhebt die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) eine Anmeldegebühr, wird diese an den Beitrag der Lernenden oder den Eltern beziehungsweise den gesetzlichen Vertretungen angerechnet.



## 9. Finanzielle Leistungen des Kantons und Leistungsmenge

Die Ausrichtung von Staatsbeiträgen nach dieser Vereinbarung setzt die Anerkennung der Beitragsberechtigung durch den Regierungsrat, einen Ausgabenentscheid sowie die Genehmigung des Budgets durch den Kantonsrat voraus.

Die Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung und der jeweiligen Jahresvereinbarung erfolgt unter dem Vorbehalt der Anerkennung der Staatsbeitragsberechtigung, der Genehmigung des Budgets für die ganze oder einen Teil der Vereinbarungsdauer sowie für alle Bildungsangebote.

Der Kanton leistet Kostenanteile im Sinne von § 36 Abs. 2 lit. b EG BBG für Berufsvorbereitungsjahre gemäss § 6 EG BBG. Die Staatsbeiträge werden in Form von Pauschalen pro Schuljahr und lernende Person ausgerichtet (§ 36 Abs. 3 EG BBG i.V.m. § 5e VFin BBG und deren Anhang 3). In der Jahresvereinbarung können Staatsbeiträge im Sinne eines Kostendachs insgesamt begrenzt werden.

Unterstützt werden Lernende

- mit Wohnsitz im Kanton Zürich,
- die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen gemäss Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre vom 9. Dezember 2013.

Massgeblich ist die Anzahl der Lernenden, welche zum Zeitpunkt der halbjährlich stattfindenden Datenerhebung der Bildungsstatistik der Bildungsdirektion von der Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) beschult werden. Wird die bzw. der Lernende nur von einer Datenerhebung erfasst, wird für sie bzw. ihn lediglich die Hälfte der Pauschale gemäss Anhang 3 der VFin BBG entrichtet.

Für die zusätzliche Begleitung gemäss § 8 VEG BBG wird eine Jahreslektion pro Lernende bzw. Lernenden abgegolten.

Die Kosten für die zusätzliche Begleitung werden für maximal 10% der Lernenden eines Schuljahres übernommen.

## 10. Abgeltung

Die Abgeltung erfolgt pro Kalenderjahr. Massgeblich für die Berechnung der Abgeltung ist die Anzahl der Lernenden am Stichtag 15. November des Vorjahres, am 31. März und am 15. November des betreffenden Jahres. Die drei Stichtage werden anteilmässig gewichtet,



wobei der Stichtag des 15. November des Vorjahres mit 2/12 (Januar-Februar), der Stichtag vom 31. März mit 6/12 (März-August) und der Stichtag des 15. November mit 4/12 (September-Dezember) berücksichtigt werden.

Die Abgeltung erfolgt in einer Teilzahlung von 80% des voraussichtlichen Staatsbeitrages per Mitte Jahr (Ende Juni). Die ziB-Abgeltung erfolgt integriert in dieser Teilzahlung. Die Schlusszahlung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung durch das MBA.

Steht die Verlängerung der Leistungsvereinbarung nicht fest, erfolgt die Teilzahlung in diesem Jahr in der Höhe von 80% der ersten acht Monate.

### **11. Rechnungslegung**

Die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) führt ein nach kaufmännisch anerkannten Grundsätzen organisiertes Rechnungswesen mit Finanzbuchhaltung, sowie eigener Kosten- und Leistungsrechnung.

### **12. Revision**

Die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) verfügt über eine Revisionsstelle, welche die Prüfung der Jahresrechnung und der Kosten-Leistungsrechnung nach den Grundsätzen des Berufsstandes durchführt.

### **13. Aufsicht und Reporting**

Das MBA beaufsichtigt die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) sowie die Einhaltung der Leistungsvereinbarung. Es kann dazu entsprechende Vorgaben machen. Stellt das MBA rechtswidrige Unterlassungen oder Handlungen der Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) fest, kann es Massnahmen gemäss Ziff. 22 ergreifen.

Die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) führt jährlich ein Controlling durch und reicht den Jahresbericht sowie die Jahresabrechnung in Form der Vollkostenerhebung des Bundes (Kosten und Erträge der staatsbeitragsberechtigten Berufsvorbereitungsjahre) dem MBA gemäss Anhang 3 ein.

Jährlich findet ein Gespräch statt. Themen sind die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen, die Fristen gemäss Anhang 3, die Leistungsvereinbarung, Erkenntnisse aus der Qualitätssicherung und daraus resultierende Massnahmen, besondere Ereignisse und Entwicklungen, die den Schulbetrieb [und die Jahresvereinbarung] beeinflussen können.

Die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) wirkt bei den kantonalen und nationalen Datenerhebungen gemäss Vorgabe des MBA und der Bildungsplanung der Bildungsdirektion mit.



#### **14. Einsicht**

Die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) gewährt dem MBA und der Finanzkontrolle des Kantons gemäss den Vorgaben des Finanzkontrollgesetzes (FKG) Einsicht in die Akten und Zutritt vor Ort.

#### **15. Sicherheit**

Die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) ist während der Berufsvorbereitungsjahre für die Sicherheit an der Schule verantwortlich.

#### **16. Meldepflichten**

Die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) meldet dem MBA besondere Ereignisse sofort.

#### **17. Datenschutz**

Die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) hält die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) ein.

#### **18. Delegation**

Eine Delegation des Auftrages oder von Teilen davon an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des MBA. Sie hat schriftlich im Sinne einer Ergänzung bzw. Änderung dieser Leistungsvereinbarung zu erfolgen.

#### **19. Mitwirkung an Rechtsmittelverfahren**

Die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) stellt sicher, dass sie in adäquater Weise bei sämtlichen Rechtsmittelverfahren betreffend ihrer Entscheide, die in die Rechtsstellung der Lernenden eingreifen, mitwirkt.

Insbesondere hat die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO)

- die Aufnahmeentscheide mit einer Rechtsmittelbelehrung gemäss Anhang 2 zu versehen,
- Einsprachentscheide mit einer Rechtsmittelbelehrung gemäss Anhang 2 zu versehen,
- Stellungnahmen zu Rekursen innert Frist zu behandeln.



## **20. Aktenaufbewahrung**

Die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) ist verantwortlich für die Aktenaufbewahrung sinngemäss den Richtlinien in Anhang 1. Sie sorgt dafür, dass sie jederzeit Duplikate und Rektifikate der von ihr abgegebenen Zeugnisse ausstellen kann.

Die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) stellt sicher, dass Akten, welche die Lernenden betreffen, insbesondere Abschlusszeugnisse, mindestens 50 Jahre aufbewahrt werden.

## **21. Dauer, Verlängerung, Änderungen und Kündigung**

Die vorliegende Vereinbarung gilt ab dem 17. August 2018 und dauert bis Ende des Schuljahres 2021/22 (31. August 2022).

Das Gesuch zur Verlängerung der Leistungsvereinbarung ist spätestens 18 Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer beim MBA einzureichen.

Eine vorzeitige Kündigung oder Änderung der Leistungsvereinbarung kann in gegenseitigem Einverständnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils per Ende des Schuljahres erfolgen.

Bei vorzeitiger Kündigung bleiben die Verpflichtungen aus dieser Leistungsvereinbarung für in diesem Zeitpunkt in Ausbildung befindenden Lernenden bestehen.

Die Leistungsvereinbarung ist erstmals per Ende Schuljahr 2019/20 (31. August 2019) kündbar.

Die Kündigung oder Änderung bedarf der Schriftlichkeit.

## **22. Leistungsstörungen / Sanktionen**

Stellt das MBA Mängel in der Erbringung der Leistungen gemäss dieser Leistungsvereinbarung fest, wird mit der Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) eine Aussprache geführt und ihr eine angemessene Frist zur Ergreifung von Massnahmen zur Beseitigung der Mängel angesetzt. Greifen die Massnahmen nicht oder werden Mängel trotz Aufforderung nicht behoben, kann das MBA nach Anhörung der Schule Massnahmen treffen, namentlich Ermahnung, Einsatz von zusätzlichen Kontrollen zulasten der Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) (z.B. Prüfungen durch Revisionsstelle).

### 23. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf die vorliegende Leistungsvereinbarung ist schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Zürich.

### Unterzeichnung

Zürich, *14.5.2018*

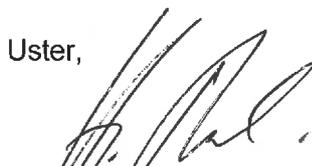


Christina Vögli  
Leiterin Betriebliche Bildung  
Mittelschul- und Berufsbildungsamt



Daniela Bucher  
Berufsvorbereitungsjahre  
Mittelschul- und Berufsbildungsamt

Uster,



Heinz Mehli  
Präsident Schulkommission BWSZO  
Berufswahl- und Weiterbildungsschule  
Zürcher Oberland



Christian Bühlmann  
Rektor BWSZO  
Berufswahl- und Weiterbildungsschule  
Zürcher Oberland



## **Anhänge**

### Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1: Weisungen, Richtlinien etc.

Anhang 2: Rechtsmittelbelehrungen

Anhang 3: Berichte

Anhang 4: Quote Anschlusslösung



Kanton Zürich  
**Bildungsdirektion**



**Dr. Silvia Steiner**  
Regierungsrätin

Walcheplatz 2  
8090 Zürich  
Tel: +41 43 259 23 02

Referenz-Nr.:  
GSBI 2017-0655



BVJ-ZH  
Herr Christian Albrecht, Vorstand  
c/o BWS Bülach  
Hinterbirchstrasse 20  
8180 Bülach

23. Oktober 2017

**Abgeltung der zusätzlichen individuellen Begleitung im Rahmen eines Berufsvorbereitungsjahres**

Sehr geehrter Herr Albrecht

In Ihrem Schreiben vom 14. September 2017 beantragen Sie im Namen der BVJ-ZH die Abgeltung der zusätzlichen individuellen Begleitung (ziB) ausserhalb des für die Berufsvorbereitungsjahre (BVJ) seit 2016 geltenden Kostendachs.

Mit der Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen im November 2016 durch den Bildungsrat sollte sichergestellt werden, dass die BVJ ausschliesslich von Jugendlichen genutzt werden, welche am Ende der obligatorischen Schule noch über Bildungsdefizite verfügen und deshalb keine Lehrstelle fanden. Dies entspricht den Bestimmungen im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EGG BBG).

Uns war bewusst, dass mit dieser Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen vermehrt Jugendliche ein BVJ besuchen, welche auf zusätzliche Begleitung angewiesen sind. Entsprechend wurde mit dem Budgetentwurf 2018 die zusätzliche Abgeltung der ziB beantragt. Nach Festsetzung des Budgets 2018 durch den Kantonsrat wird das Mittelschul- und Berufsbildungsamt die BVJ-ZH informieren.

Freundliche Grüsse

Dr. Silvia Steiner  
Regierungsrätin